

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
25 (1878)**

23 (6.6.1878)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582818](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582818)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 S.

1878. Donnerstag, 6. Juni. № 23.

## Gefundene Sachen.

1 Regenschirm. 1 Portemonnaie mit etwas Geld.  
1 Schlüssel.

## Bekanntmachungen.

1) Der Impfarzt für die Stadtgemeinde Oldenburg, Herr Dr. med. Kelp, wird vom 29. d. M. an bis zum 27. Juni d. J. jeden Mittwoch und jeden Sonnabend, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in der Stadtknabenschule hieselbst die Impfung der in diesem Jahre impfpflichtigen, 1877 geborenen Kinder unentgeltlich vornehmen.

Am Sonnabend, den 1. Juni d. J. findet keine Impfung statt.

Die Eltern bezw. Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge, welche ihre Kinder nicht durch einen Privatarzt impfen lassen wollen, werden aufgefordert, dieselben an einem der bemerkten Tage zur Impfung und frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Impfarzte vorzustellen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Oldenburg, 1878 Mai 27.

Der Stadtmagistrat: v. Schrenck,

2) An Stelle des zurückgetretenen Rottmeisters Detken ist der Proprietär A. W. Alden hieselbst als Rottmeister der Rotte Nr. 38 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1. Juni 1878.

v. Schrenck.







**Uebersicht über den Bestand der Stadtmädchenschule zu Anfang des Sommersemesters 1878.**

1.	Ort	Stadburg								
2.	Namen der Unterrichtsanstalt	Mittelschule, Stadtmädchenschule								
3.	Zahl der Lehrer.	3 Lehrer und 3 Lehrerinnen. Außerdem 4 Handarbeitslehrerinnen. Eine Zeichenlehrerin mit 4 Stunden und 1 Turnlehrer mit 2 Stb.								
4.	Bezeichnung der Klassen	I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII.								
5.	Männlich	13	28	40	46	43	37	42	35	284
6.	Weiblich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Männlich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Weiblich	8	3	—	—	—	—	—	—	11
9.	Zusammen	21	31	40	46	43	37	42	35	295
10.	Höhe des halbjährlichen Schulgebühs.	16 M. Das 2. und folgende Kind derselben Familie zahlt die Hälfte.								
11.	Angabe in welchen Stunden u. wie viele Stunden wöchentlich in jedem Unterrichtserricht ertheilt wird.	Wie im vorigen Jahre.								
12.	Zusammenhang des Unterrichtserrichtes mit dem vorigen Jahre.	Wie im vorigen Jahre.								

Da es nicht selten vorkommt, daß die Vorschriften des Statuts XVI den Meistern und Gesellen unbekannt sind, halten wir es für angemessen, dasselbe hier zum Abdruck zu bringen.

**Statut XVI**

der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Krankenkasse für Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten.

§ 1. Auf Grund des § 141, Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des Artikels 80 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 wird eine Krankenkasse für Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten, unter Ausschluß der Gehülfen und Lehrlinge der Kaufleute und Apotheker, sowie der unbesoldeten Handwerkslehrlinge, errichtet.

§ 2. Jede der genannten in der Stadtgemeinde Oldenburg in Arbeit stehenden und in Arbeit tretenden Personen ist während der Dauer dieses Verhältnisses Theilnehmer der gedachten Kasse, und verpflichtet, regelmäßig monatlich einen Beitrag zu leisten, mit Ausnahme





- a. der Verheiratheten,
- b. Derjenigen, welche nachweisen, daß sie einer anderen Krankenkasse angehören.

§ 3. Die Höhe des monatlichen Beitrags bestimmt der Magistrat im Einverständniß mit dem Gemeinderath nach dem jeweiligen Bedürfnisse.

Die Arbeitgeber haften für die Berichtigung der Beiträge der genannten, bei ihnen in Arbeit stehenden Personen.

Jeder Arbeitgeber hat binnen 48 Stunden dem Polizeibureau die bei ihm in Arbeit tretende Person anzumelden und in gleicher Frist die aus seiner Arbeit scheidende Person abzumelden, Beides bei einer in die Krankenkasse fließenden Brüche bis zu 15 M. \*)

Die Beiträge werden am 1. eines jeden Monats fällig, für den vollen Monat vorausbezahlt und von den Arbeitgebern eingefordert.

Für einen vor dem 15. eines Monats Eintretenden wird der Beitrag für den vollen Monat, für einen am 15. oder später im Laufe eines Monats eintretenden wird der halbe Monatsbeitrag und zwar am 1. des folgenden Monats nachgezahlt.

Ein im Laufe eines Monats Ausscheidender hat keinen Anspruch auf theilweise Erstattung des gezahlten Beitrags.

§ 4. Die Kasse bestreitet diejenigen Kosten, welche im Falle der Erkrankung der im § 1 genannten Personen durch deren Verpflegung im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital, einschließlich der ärztlichen Hülfe und der Medicamente, erwachsen.

Anderer Unterstützungen werden aus dieser Kasse nicht verabreicht.

§ 5. Die Kasse haftet für die Kosten der Verpflegung eines Kranken im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitale nicht länger als für einen Zeitraum von 6 Wochen.

§ 6. Zur Aufnahme eines Kranken in das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital bedarf es eines ärztlichen Zeugnisses, daß der Kranke sich zur Aufnahme eigne.

Gegen Einlieferung dieses Zeugnisses wird im Polizeibureau auf dem Rathhause der Aufnahmeschein ausgefertigt.

§ 7. Die Verwaltung der Kasse liegt dem Stadtcämmerer ob. Die Einsammlung der Beiträge erfolgt monatlich durch eine damit zu beauftragende Person auf Kosten der Krankenkasse.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April.

Für die Ablegung, Prüfung, und Feststellung der Rechnung gelten die Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung (Art. 61 und 62).

\*) Für An- und Abmeldung werden vom Polizeibureau Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Verantwortlicher Redacteur Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.